

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Kirchengüter,

halbstaatliche und private Gärtnereien.

Hinsichtlich der Berechnung ist von den Lieferanten gemäß Abs. 1 wie folgt zu verfahren:

- a) bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß der Preisordnung Nr. 3047 sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen. Die Differenz zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 wird bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung ausgeglichen;
- b) bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den Preisordnungen Nr. 3052, Nr. 3054 und Nr. 3055 ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(4) Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen den nachstehend aufgeführten Abnehmergruppen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965:

- a) halbstaatliche und private Industriebetriebe des Wirtschaftszweiges 31 der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Ausgabe August 1959 (Holz- und Kulturwarenindustrie — einschließlich der in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe);
- b) halbstaatliche und private Betriebe der Wirtschaftsgruppe 443 (Bautischlereien) nach der bis zum 31. Dezember 1964 gültigen Nummer der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 481 — Bautischlereien);
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie private Handwerksbetriebe.

Die vorstehend aufgeführten Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Preise werden jedoch nicht kostenwirksam

- bei den Abnehmern gemäß Buchst. a, soweit von ihnen aus den Erzeugnissen gemäß Abs. 1 andere Erzeugnisse hergestellt werden, für die am 1. Januar 1965 noch keine Preisordnungen der Industriepreisreform in Kraft treten;
- bei den Abnehmern gemäß Buchstaben b und c in jedem Falle.

Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind ver-

pflichtet, bei Belieferung der vorstehenden Abnehmer auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(5) Bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 4 verstehen sich

- a) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für Erzeugnisse gemäß Preisordnung Nr. 3047 — einschließlich der im Jahre 1964 gesondert berechneten Kosten für das Vorführen;
- b) die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für Erzeugnisse gemäß den Preisordnungen Nr. 3052, Nr. 3054 und Nr. 3055 — einschließlich der im Jahre 1964 je Mengeneinheit gesondert berechneten Vorracht.

(6) Die Preise der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden bei Belieferung der Bevölkerung nicht wirksam. Im übrigen gelten für die Lieferung von Schnittholz und Platten durch den Großhandel an den Einzelhandel die besonderen in der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3128 des Gesetzblattes) festgesetzten Großhandelsabgabepreise. Der Einzelhandel berechnet die in der Preisordnung Nr. 3128 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise. Die Einzelhandelsverkaufspreise finden auch Anwendung bei Belieferung der Bevölkerung durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe aller Art. — Der Ausgleich der sich bei den Großhandelsbetrieben bzw. Herstellerbetrieben ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

#### § 9

(1) Die in den Preisordnungen Nr. 3090 vom 30. September 1964 — Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) und Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes) sowie in den übrigen Preisordnungen gemäß § 38 festgesetzten Entgelte für Transport- und Umschlagsleistungen werden auch gegenüber Betrieben wirksam, bei denen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes die Preise der neuen Preisordnungen nicht kostenwirksam werden.

(2) Über die Berechnung der Transportkosten nach den vorstehenden Preisordnungen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 ergeht eine besondere Regelung.

#### § 10

(1) Die Preisordnung Nr. 641 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpchalungen und Rauhpunde — (GBl. I S. 845) sowie die auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 641 erteilten Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1965 außer Kraft.

(2) Die Preise der bisher unter den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 641 fallenden Erzeugnisse sind ab 1. Januar 1965 zu errechnen

aus den in der Preisordnung Nr. 3055 festgesetzten Preisen für Schnittholz

zuzüglich der in der Preisordnung Nr. 639 vom

21. September 1956 — Anordnung über die Preise für